



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksamt Harburg

Bezirksamt Harburg - Bauprüfung - 21073 Hamburg

###  
###  
###

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und  
Umwelt  
Bauprüfung

Harburger Rathausforum 2  
21073 Hamburg  
Telefax  
040 - 4 27 90 - 76 45  
E-Mail  
wbz@harburg.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###  
Zimmer ###  
Telefon 040 - 4 28 71 - ###  
E-Mail ###

GZ.: H/WBZ/05683/2015  
Hamburg, den 14. Dezember 2017

Verfahren  
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO  
07.09.2015

Belegenheit  
Baublock  
Flurstücke

###  
711-081  
2054 in der Gemarkung: Heimfeld

### Umbau Haus 8 (Bettenhaus)

### GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.



WC

Sprechzeiten:  
nach telefonischer Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S3, S31, 141, 241, 142, 242, 143, 243,  
443, 144, 145, 245, 153, 157 Harburg  
Rathaus

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Einleitungsgenehmigung nach § 11 a Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG)

**Planungsrechtliche Grundlagen**

|                   |                                                                                                                                                    |
|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Teilbebauungsplan | 1058<br>mit den Festsetzungen: Fläche für den Gemeinbedarf "Krankenhaus"<br>Baupolizeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung           |
| Baustufenplan     | Heimfeld<br>mit den Festsetzungen: Fläche für besondere Zwecke "Krankenhaus"<br>Baupolizeiverordnung vom 08.06.1938 ohne § 10 Abs. 5, 6 und 9 BPVO |

**Ausführungsgrundlagen**

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

|          |                                                   |
|----------|---------------------------------------------------|
| 114 / 3  | Lageplan                                          |
| 114 / 4  | Grundriss / SG - Station 801 Ost                  |
| 114 / 15 | Baubeschreibung                                   |
| 114 / 16 | Betriebsbeschreibung für Arbeitsstätten           |
| 114 / 17 | Brandschutzkonzept                                |
| 114 / 18 | Grundriss / Sockelgeschoss - Brandschutzkonzept   |
| 114 / 19 | Grundriss / Erdgeschoss - Brandschutzkonzept      |
| 114 / 20 | Grundriss / 1. Obergeschoss - Brandschutzkonzept  |
| 114 / 21 | Grundriss / 3. Obergeschoss - Brandschutzkonzept  |
| 114 / 22 | Grundriss / 4. Obergeschoss - Brandschutzkonzept  |
| 114 / 23 | Grundriss / 5. Obergeschoss - Brandschutzkonzept  |
| 114 / 32 | SG-Station 801 Ost - Lüftung                      |
| 114 / 33 | EG-Station 80 Ost - Lüftung                       |
| 114 / 34 | 2. OG-Station 82 Ost - Lüftung                    |
| 114 / 35 | 3. OG-Station 8 West + Ost - Lüftung              |
| 114 / 36 | 4. OG-Station 84 West + Ost - Lüftung             |
| 114 / 37 | 5. OG-Station 85 West + Ost - Lüftung             |
| 114 / 38 | 7. OG-Station 87 Ost - Lüftung                    |
| 114 / 39 | Strangschema - Lüftung                            |
| 114 / 40 | Strangschema Kälte                                |
| 114 / 41 | Beschreibung - Elektro                            |
| 114 / 42 | Schema - Energieversorgung                        |
| 114 / 43 | Schema - Erdung, Potentialausgleich               |
| 114 / 44 | Schema - Brandmeldeanlage                         |
| 114 / 45 | Installation Trassen Grundriss SG                 |
| 114 / 46 | Installation Trassen Grundriss EG                 |
| 114 / 47 | Installation Trassen Grundriss 1. OG              |
| 114 / 48 | Installation Trassen Grundriss 3. OG              |
| 114 / 49 | Installation Trassen Grundriss 4. OG              |
| 114 / 50 | Installation Trassen Grundriss 5. OG              |
| 114 / 51 | Installation Grundriss SG                         |
| 114 / 52 | Installation Grundriss EG                         |
| 114 / 53 | Installation Grundriss 1. OG                      |
| 114 / 54 | Installation Grundriss 2. OG                      |
| 114 / 55 | Installation Grundriss 3. OG                      |
| 114 / 56 | Installation Grundriss 4. OG                      |
| 114 / 57 | Installation Grundriss 5. OG                      |
| 114 / 58 | Installation Grundriss 7. OG                      |
| 114 / 59 | Prinzip Schaltplan GHV AV, SV Haus 8 KG - Bestand |

|          |                           |
|----------|---------------------------|
| 114 / 67 | Hygienische Stellungnahme |
| 114 / 68 | Grundriss EG              |
| 114 / 69 | Grundriss 1OG             |
| 114 / 70 | Grundriss 2OG             |
| 114 / 71 | Grundriss 3OG             |
| 114 / 72 | Grundriss 4OG             |
| 114 / 73 | Grundriss 5OG             |
| 114 / 74 | Grundriss 7OG             |
| 114 / 75 | Längsschnitt              |

- die in Anlage 5 zum Prüfbericht Nr. 1 vom 22.03.2017 benannten Vorlagen

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.  
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###  
###  
###  
###  
###

Unterschrift

### **Gebühr**

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **Weitere Anlagen**

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme  
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

## **Anlage 1 zum Bescheid**

### **BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE**

#### **Zuständige Stelle für die Überwachung**

Bezirksamt Harburg  
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt  
Harburger Rathausforum 2  
21073 Hamburg

### **AUFLAGEN**

#### **Nutzungsbeginn**

2. Mit der Anzeige über den Nutzungsbeginn sind folgende Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:

- 2.1. Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 PVO eines behördlich anerkannten Sachverständigen über die jeweils vollständig durchgeführte Prüfung folgender technischer Anlagen und Einrichtungen:

Lüftungsanlage  
Rauchabzugsanlage  
Starkstromanlage

Bei Erstinbetriebnahme sowie bei einer Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen ist die Prüfung gemäß § 15 Abs. 2 PVO durch die Bauherrin oder den Bauherren gemäß § 54 HBauO zu beauftragen.

Auf die Verpflichtung des Betreibers zur Veranlassung der wiederkehrenden Prüfungen der o.g. technischen Anlagen und Einrichtungen gemäß § 15 Abs. 2 PVO wird hingewiesen.

#### **Technische Gebäudeausrüstung**

3. Die Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagen-Richtlinie LüAR) Stand: April 2012 ist einzuhalten.
4. Bei der Führung von Lüftungsleitungen durch brandschutztechnisch qualifizierte Bauteile sind die Angaben der Lüftungsanlagen-Richtlinie (LüAR) zu beachten. Im 3., 4. und 5. OG fehlen in den Lüftungsleitungen sämtliche Absperrvorrichtungen bei der Durchführung durch brandschutztechnisch qualifizierte Bauteile.
5. Die in den technischen Baubestimmungen - Brandschutz von Leitungsanlagen - vom 26. Januar 2007 (Amtl. Anzeiger Seite 369) Fassung November 2006 festgelegten brandschutztechnischen Anforderungen an elektrische Leitungsanlagen sind zu beachten, und zwar bei der Installation in Treppenträumen und deren Verbindungswegen ins Freie sowie in notwendigen Fluren (Abschnitt 3 der Richtlinien), der Führung von Leitungen durch Wände und Decken, an deren Feuerwiderstand Anforderungen gestellt werden (Abschnitt 4 der Richtlinien) und dem Erhalt der Funktion der Leitungsanlagen von notwendigen Sicherheitseinrichtungen (Abschnitt 5 der Richtlinien) (§§ 3 Abs. 3 und 43a Abs. 1 HBauO)

6. Die Sicherheitsstromversorgung ist entsprechend den baulich bedingten Erfordernissen gemäß DIN VDE 0100 Teil 710 anzupassen. Einrichtungen die dem Weiterbetrieb dienen, sind an die Sicherheitsstromversorgungsanlage anzuschließen. (§51 HBauO)
7. Die sv-versorgte Beleuchtung ist entsprechend DIN VDE 0100 Teil 710 zu installieren und auf die Räume mit der Kennzeichnung ZBV (z.B. 5.OG) und den Raum BGA (EG) zu erweitern. (§ 51 HBauO)
8. Die in den Bettenzimmern integrierte und als Leselicht gekennzeichnete sv-versorgte Beleuchtung muß vom Zimmereingang aus schaltbar sein. (§ 51 HBauO)

## HINWEISE

9. Der den einschlägigen Vorschriften und Normen zugrunde liegende Gedanke eines eingeschränkten Weiterbetriebes eines Krankenhauses auch bei einem Netzausfall sollte nicht auf das Minimum dessen was aus der Vorschrift ableitbar ist planerisch reduziert werden. Das Schutzziel der sicheren Behandlung und Pflege der Patienten durch Pflegekräfte und ärztliches Personal ist zu beachten. So wird die bauaufsichtliche Forderung nach 2 weiteren Leuchten im Hinblick auf zusätzliche Kosten für vertretbar gehalten.
10. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).  
Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck in dem Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" auf der Internetseite [gateway.hamburg.de](http://gateway.hamburg.de).
11. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
12. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:  
"http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html".

## **Anlage 2 zum Bescheid**

### **AUFLAGEN UND HINWEISE ZUR EINLEITUNG VON ABWASSER**

#### **Zuständige Stelle für die Überwachung**

Behörde für Umwelt und Energie  
Amt für Immissionsschutz und Betriebe  
IB 3 - Abwasserwirtschaft  
Neuenfelder Straße 19  
21109 Hamburg  
E-Mail: IBgateway-stellungnahmen@bsu.hamburg.de

#### **AUFLAGEN**

13. Alle Entwässerungsgegenstände sind an die Schmutzentwässerung anzuschließen.

#### **HINWEISE**

14. Nach § 11a Absatz 2 HmbAbwG gelten die Anforderungen aus den „Allgemeinen Einleitungsbedingungen“ für die Stoffe oder Stoffgruppen, die nicht in den Inhalts- und Nebenbestimmungen begrenzt worden sind. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: [www.hamburg.de/sieleinleitungen](http://www.hamburg.de/sieleinleitungen).
15. Es dürfen keine Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingebracht oder eingeleitet werden, die das Wartungspersonal oder die Abwasseranlagen selbst gefährden, ihre Benutzbarkeit und Unterhaltung beeinträchtigen oder die Reinigung des Abwassers erschweren. Auf § 11 HmbAbwG (Einleitungsverbote) wird besonders hingewiesen.
16. Dichtheitsprüfungen der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 17 b HmbAbwG sowie das Errichten, Ändern und Beseitigen von Grundstücksentwässerungsanlagen
17. Außerhalb und unterhalb von Gebäuden und Abwasserbehandlungsanlagen (z. B. Fettabscheider und Abscheider für Leichtflüssigkeiten) innerhalb und außerhalb von Gebäuden dürfen gemäß § 13 Abs. 3 HmbAbwG nur von nach § 13 b HmbAbwG anerkannten Fachbetrieben, die das Zertifikat einer zugelassenen Zertifizierungsorganisation führen, ausgeführt werden.
18. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu ändern und zu beseitigen (§ 13 Abs. 1 HmbAbwG). Bei Betrieb, Unterhaltung, Wartung, Überprüfung und Selbstüberwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten (§ 15 Abs. 2 HmbAbwG).
19. Sollten neue Grundleitungen verlegt werden, ist eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 durchzuführen. Dann ist der zuständigen Behörde die Dichtheit der im Erdreich neu hergestellten Grundstücksentwässerungsanlagen vor der erstmaligen Inbetriebnahme unaufgefordert nachzuweisen (Dichtheitsnachweis).

20. Da Höhenangaben in den Planungsunterlagen fehlen, kann eine Prüfung, ob Entwässerungsgegenstände unterhalb der Rückstauenebene an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden, nicht geprüft werden. Sollte das der Fall sein, sind die Einrichtungen zum Rückstauschutz entsprechend DIN EN 12056-4 i. V. m. DIN 1986-100 Abschnitt 13 herzustellen und zu betreiben.

Transparenz in HH

## **Anlage 3 zum Bescheid**

### **ARBEITNEHMERSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE**

#### **Zuständige Stelle für die Überwachung**

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz  
Amt für Arbeitsschutz  
Arbeitnehmerschutz  
Billstraße 80  
20539 Hamburg  
E-Mail: Arbeitnehmerschutz@bgv.hamburg.de

#### **AUFLAGEN**

##### **Vorschriften**

Bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage ist das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), das Chemikaliengesetz (ChemG) und die daraus erlassenen Rechtsvorschriften einzuhalten.

21. Beträgt die Absturzhöhe mehr als 12 m (z.B. an Fenstern), muß die Höhe der Umwehrung 1,10 m betragen.
22. Räume ohne Tageslicht (z.B. Endo 1 und 2) dürfen nicht als ständige Arbeitsplätze genutzt werden. Sind betriebsbedingt verdunkelte Räume notwendig, so ist die Dauer der Beschäftigung im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu klären. (§ 3a ArbStättV, Anhang zur ArbStättV Nr. 3.4 und ASR A3.4)
23. Den Beschäftigten sind leicht erreichbare Handwaschplätze mit fließend warmem und kaltem Wasser, Spendern für Hautreinigungsmittel und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. (§ 9 BioStoffV und Br. 4.1.1 (1) Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege - TRBA 250)
24. Innenliegende Arbeitsräume oder Arbeitsräume ohne direkte Fensterbelüftung sind mit einer raumlufttechnischen Anlage zur Lüftung auszustatten. (§ 3a Abs. 1 ArbStättV und Anhang der ArbStättV Nr. 3.6 Abs. 1 und ASR A3.6 Nr. 6.1)

## **Anlage 4 zum Bescheid**

### **INFEKTIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE**

#### **Zuständige Stelle für die Überwachung**

Bezirksamt Harburg  
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt  
Harburger Rathausplatz 4  
21073 Hamburg  
E-Mail: technischer-umweltschutz@harburg.hamburg.de

#### **AUFLAGEN**

25. Beim Rückbau von Leitungssträngen und Nutzung der vorhandenen Hausinstallation der Trinkwasseranlage ist darauf zu achten, dass keine stagnierenden Leitungsstränge zurückbleiben bzw. Stagnationszonen entstehen, um eine Verkeimung der Hausinstallation zu verhindern. Das Schließen von Ventilen ist nicht ausreichend. Die Leitungsstränge müssen von der Hausinstallation abgetrennt bzw. abgeflanscht werden. (§5 Abs. 1 TrinkwV und §2 Punkt 1 IfSG)  
Eine bestimmungsgemäße Nutzung aller Zapfstellen muss gegeben sein. Wir verweisen auf die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (u. a. DIN 1988-8 sowie VDI 6023; 5.2 Maßnahmen bei Betriebsunterbrechung). Trinkwasseranlagen oder Anlagenteile, die länger als drei Tage nicht genutzt werden, unterliegen bereits wasserhygienischen Anforderungen.
26. Dem medizinischen Personal sind leicht erreichbare Händewaschplätze mit fließendem warmem und kaltem Wasser, mit Direktspendern für Seifenlotion, Händedesinfektionsmittel und einem Spender für Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Wasserhähne sollen ohne Handkontakt zu bedienen sein. Generell sind alle vom medizinischen Personal genutzten Händewaschplätze in dieser Form auszustatten. (KRINKO C1.1.2.3; §§2, 3 Abs. 1 und Abs. 2 HambMedHygVO)
27. In Arbeitsbereichen, in denen weitgehend Tätigkeiten der Schutzstufe 2 durchgeführt werden, sind die Handwaschbecken zusätzlich mit Armaturen auszustatten, welche ohne Handkontakt bedienbar sind (KRINKO C1.1.2.3; §§2, 3 Abs. 1 und Abs. 2 HambMedHygVO).
28. Innen liegende Bäder und Toilettenräume ohne Außenfenster sind gemäß DIN 18017-3 mechanisch zu be- und entlüften.
29. Oberflächen sollen leicht zu reinigen und beständig gegen die verwendeten Reinigungsmittel und ggf. Desinfektionsmittel sein. In Arbeitsbereichen der Schutzstufe 2 müssen die Oberflächen (Fußböden, an Arbeitsflächen angrenzende Arbeitsflächen, eingebaute Einrichtungen) so ausgeführt sein, dass sie flüssigkeitsdicht/ fugendicht sind, abwaschbar und auch mit Desinfektionsmitteln und -verfahren desinfiziert werden können. (KRINKO C2.1 6.1; Anlage zu Ziffer 4.5.2, 4.5.4, 4.5.5; §§2, 3 Abs. 1 und Abs. 2 HambMedHygVO)

30. Leitungen sind unter Putz zu legen oder in geschlossenen Kanälen zu führen, deren Außenfläche nass desinfiziert werden kann. Hohlräume sind gegenüber den zugehörigen Räumen allseitig möglichst abzudichten. Das gilt insbesondere für Durchführungen von Installationen, die so auszubilden sind, dass von ihnen keine hygienischen Gefahren ausgehen und sich notwendige Desinfektionsmaßnahmen erfolgreich durchführen lassen. (KRINKO Richtlinie C2.1 6.1; Anlage zu Ziffer 4.3.2, 4.5.2; §§2, 3 Abs. 1 und Abs. 2 HambMedHygVO)
31. Heizkörper und Luftdurchlässe müssen leicht zu reinigen und nass zu desinfizieren sein. (KRINKO C2.1 6.1; C5.3.2.1)
32. Es müssen ausreichende Lagerflächen und adäquate Lagermöglichkeiten vorhanden sein, d.h. reine und sterile Medizinprodukte (z.B. Kanülen, Spritzen usw.) sind staub- und lichtgeschützt aufzubewahren. Die Lagerkapazitäten sind den spezifischen Bedürfnissen der einzelnen Bereiche etc. in ausreichender Grundfläche zu berücksichtigen und entsprechend einzurichten. (KRINKO C2.2.3, C5.3.2.1, C5.7, Anlage zu Ziffer 4.3.1, §§2, 3 Abs. 1 und Abs. 2 HambMedHygVO; ISO 11607, EN 868, DIN 58953)  
HINWEIS: Gerätelager sind in ausreichender Grundfläche, in Abhängigkeit von der Geräteausstattung der Einheit zu berücksichtigen.
33. Wenn aus Gründen des Raumklimas bzw. des Arbeitsschutzes eine raumluftechnische Anlage erforderlich ist, die DIN 1946-4:2008-12 zu beachten (RKI Richtlinie C 5.3.3). Sie gilt für den Betrieb der RLT-Anlagen nur dann, wenn sie nach dieser Norm geplant, gebaut und abgenommen wurden. Die hygienischen Anforderungen an Raumluftechnische Anlagen gemäß VDI 6022 sind ebenfalls zu berücksichtigen. Unterlagen zur RLT-Anlage lagen dem Fachamt Gesundheit nicht vor.

## HINWEISE

34. Die Anforderungen basieren, sofern nicht gesondert benannt, auf den §§ 16, 23 und 36 des Infektionsschutzgesetz (IfSG), die Hamburgische Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (HambMedHygVO), der Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) und §§ 3 und 51 der HBauO.
35. Die ausgesprochenen Anforderungen und Hinweise beziehen sich auf den eingereichten Grundriss. Deren wechselseitige Gewichtung wird erheblich durch die medizinische Aufgabenstellung einer Funktionseinheit und die jeweiligen örtlichen Bedingungen bestimmt. Der detaillierte Abgleich zwischen hygienischen, ausstattungs-technischen und organisatorischen Vorgaben kann deshalb nicht Gegenstand dieses Bescheides sein.
36. Sollten die Neu- und Umbaumaßnahmen bei laufendem Krankenhausbetrieb stattfinden, ist grundsätzlich auf eine entsprechende Bauabschottung zu achten. Es wird dringend empfohlen, in allen an die Baustelle angrenzenden Bereichen, die der Patientenversorgung dienen, die Reinigungsfrequenz während der Bauphase zu erhöhen. (KRINKO, Anlage zu Ziffer 4.5.2, 4.5.4, 4.5.5; §§2, 3 Abs. 1 und Abs. 2 HambMedHygVO)

37. Generell sind bei der Planung, Bauausführung und beim Betrieb des Krankenhauses die KRINKO Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention und die aktuellen Bestimmungen der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGR 250/TRBA 250 "Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege zu beachten.
38. Mitteilungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) am RKI zur Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention sind teilweise formal nicht mehr Teil der aktuellen Richtlinien. Die Kommission erklärt in einem Erläuterungstext ([www.rki.de](http://www.rki.de) > Infektionsschutz > Krankenhaushygiene > Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene > Dokument "Erläuterung der Kommission ... zur Verfügbarkeit älterer Anlagen der Richtlinie ..."), dass "bei der Umsetzung, Anwendung und fachlichen Bewertung der älteren befindlichen Empfehlungen die Adressaten der Richtlinie gehalten (sind), den Abgleich mit dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand selbst vorzunehmen. Dieses Erfordernis ist kein Resultat der Neubearbeitung der Richtlinie (2003), sondern wird seit langem auch seitens der Rechtsprechung verlangt..." .Abweichungen von dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand können sich aus den spezifischen Verhältnissen in einem Krankenhaus ergeben und sind unter Beachtung der Einhaltung der hygienischen Anforderungen zu begründen.  
Abweichungen von Flächenrichtwerten und räumlicher Ausstattung sind nicht zu beanstanden, wenn dargelegt wird, dass diese nicht zu einem niedrigeren Schutzniveau für Patient und medizinischem Personal führen.
39. Die entsprechenden baulichen Anforderungen der BioStoffV und der zugehörigen Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe TRBA entsprechen den Forderungen des Fachamts Gesundheit, da die darin enthaltenen Schutzmaßnahmen gleichzeitig einen Schutz der Bevölkerung vor Krankheitserregern bewirken.
40. Die Ausstattung aller hygienerelevanten Räume sollte grundsätzlich in Zusammenarbeit mit der Krankenhaushygiene abgestimmt werden, um einen aus krankenhaushygienischer Sicht unbedenklichen Arbeitsablauf sicherzustellen.

## **Anlage**

### **STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG**

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Änderung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 5

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude